

RS Vwgh 1993/10/7 93/16/0018

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.10.1993

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §13 Abs2;

GebG 1957 §14 TP7;

Beachte

Besprechung in AnwBl 1994/4, S 293-295

Rechtssatz

Trifft auf Grund mehrfach gegebenen Interesses an der Protokollverfassung mehrere Personen die Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr, so sind sie gemäß § 13 Abs 2 GebG zur ungeteilten Hand verpflichtet. Über eine Vorrangigkeit eines der in Betracht kommenden Abgabenschuldner kann aber dem Gesetz nichts entnommen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993160018.X07

Im RIS seit

07.08.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at